



Aktenzeichen: Gebert-Dohrmann
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 25.03.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/48/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.04.2024	
Umweltausschuss	15.04.2024	
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	

**2. Änderungssatzung der Zisternensatzung / Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen in der Fassung vom 28.09.2023
Korrektur des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2023**

Sachdarstellung:

Die Zisternensatzung in der Fassung vom 29.08.2019 der Stadt Neu-Anspach ist rechtskräftig seit dem 22.09.2019.

Im Zuge der Prüfung und dann weiteren Bearbeitung der 1. Änderung der Zisternensatzung muss der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2023 nun geändert werden.

Die beantragte und beschlossene Änderung der Zisternensatzung vom der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2023, dies betrifft § 4 Herstellungspflicht und Verwendungspflicht und § 5 Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht muss erneut geändert werden. Sie bleiben in ihrem ursprünglichen Wortlaut bestehen.

Die Präambel wurde gemäß der Muster Zisternensatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) mit Stand vom 31.07.2023 ergänzt.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Sitzung am xx.xx.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Zudem wird der § 8 der Zisternensatzung wie folgt ergänzt, um ein zu Widerhandeln rechtlich zu verfolgen:

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
 - b) § 6 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,

- c) § 6 Abs. 1 und 2 zu wieder handelt, (ergänzt)
 - d) § 7 Abs. 1 zu wieder handelt,
 - e) § 7 [REDACTED] (entfällt) die Gesamtanlage ohne die Inaugenscheinnahme der Stadt Neu-Anspach betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Zisternensatzung wie folgt zu ändern.

Zisternensatzung

Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen in der Fassung vom 25.03.2024

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Sitzung am xx.xx.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4

Herstellungspflicht und Verwendungspflicht

Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und ein Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 50 m² Grundfläche errichtet wird.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht

- (1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn
 - a) mehr als 80 % der neu errichteten Auffangflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt werden. Die vegetationsfähige Substratauflage muss dabei mindestens sechs Zentimeter mächtig sein oder
 - b) die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.
- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
 - b) § 6 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,
 - c) § 6 Abs. 1 und 2 zu wieder handelt, (ergänzt)

- d) § 7 Abs. 1 zu wieder handelt,
 - e) § 7 [REDACTED] (entfällt) die **Gesamtanlage** ohne die Inaugenscheinnahme der Stadt Neu-Anspach betreibt. (geändert)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

Artikel II
§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die angesprochenen DIN-Normen können im Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt eingesehen werden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage:

1. 240325 Begründung zur Änderung des Beschlusses vom 28.09.2024 der Stadtverordneten
Versammlung zur Zisternensatzung